

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de  
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Herrn Guido Wolf MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Datum 13.01.2014  
Name Herr Kaiser  
Durchwahl 0711 126-2349  
Aktenzeichen Z(62)-0141.5/310F  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Staatsministerium  
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

**Antrag der Abg. Karl Rombach u. a. CDU  
- Ökopunktehandel in Baden-Württemberg  
- Drucksache 15/4475**

**Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2013**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

*1. wie sich der Ökopunktehandel in Baden-Württemberg seit dessen Einführung entwickelt hat;*

Zu 1.:

Die Anzahl der nach der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) anerkannten vorgezogenen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ökokonto-Maßnahmen) und die Gesamtzahl der zugehörigen Ökopunkte hat sich seit dem Inkrafttreten der Verordnung am 1. April 2011 wie folgt entwickelt:

	Einzelmaßnahmen	Ökopunkte
2011 (ab 01.04.2011)	3	911.574
2012	115	6.956.382
2013	175	13.430.889

In den Jahren 2011 und 2012 wurden keine Handelsvorgänge ("Weitergabe oder Veräußerung" nach § 10 Abs. 1 ÖKVO) von Flächen mit anerkannten Ökokonto-Maßnahmen oder von Ökopunkten (Veräußerung der Punkte ohne Fläche) in den Ökokonto-Verzeichnissen der Unteren Naturschutzbehörden vermerkt. Im Jahre 2013 sind in den Ökokonto-Verzeichnissen zwölf Handelsvorgänge registriert, wobei insgesamt 2.570.357 Ökopunkte veräußert wurden. Es ist möglich, dass im Jahre 2013 weitere getätigte Veräußerungen nachträglich eingetragen werden. Aktuell ist auch nach Beobachtungen der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH ein deutlicher Aufwärtstrend beim Ökopunkte-Handel festzustellen.

*2. welche konkreten Ziele mit dem Ökopunkte-Handel verfolgt werden;*

Zu 2.:

Ziel des naturschutzrechtlichen Ökokontos und des Ökopunkte-Handels ist die Flexibilisierung der Eingriffsregelung, indem die Durchführung von zeitlich vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushalts anerkannt wird und die Maßnahmen später bei der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft eingesetzt werden können. Vorhabenträger können auf eigenen Grundstücken langfristig Kompensationsmaßnahmen für künftige Eingriffe entwickeln. Sofern Vorhabenträger nicht über geeignete Grundstücke verfügen, können sie Ökokonto-Maßnahmen Dritter erwerben (Handelbarkeit). Da Ökokonto-Maßnahmen bis zur Zuordnung zu einem Eingriff bzw. maximal 10 Jahre lang mit drei Prozent verzinst werden, besteht ein zusätzlicher Anreiz zur Durchführung von Ökokonto-Maßnahmen.

Der Rückgriff auf vorhandene Ökokonto-Maßnahmen soll die Planung und Zulassung von Eingriffen von der Suche nach und der Prüfung von Kompensationsflächen entlasten. Der Einsatz bereits entwickelter, hochwertiger Maßnahmen soll ferner zur Einsparung von Kompensationsflächen beitragen. Soweit möglich soll durch den Einsatz von Ökokonto-Maßnahmen der Rückgriff auf besonders produktive landwirtschaftliche Flächen vermieden werden.

*3. wie der Ökopunkte-Handel in Baden-Württemberg abläuft und wie sie die Arbeit der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH bei der Vermittlung von Ökopunkten bewertet;*

Zu 3.:

Der Maßnahmenträger stellt bei der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde einen Antrag auf Zustimmung zu einer Ökokonto-Maßnahme. Nach Anerkennung werden Ökokonto-Maßnahmen in das Ökokonto-Verzeichnis der unteren Naturschutzbehörde eingestellt. Das Verzeichnis ist über einen elektronischen Zugang öffentlich einsehbar. Ein Kaufinteressent kann mit dem Maßnahmenträger unmittelbar Kontakt aufnehmen, wenn dieser der Veröffentlichung seines Namens und seiner Anschrift zugestimmt hat. Ferner kann der Maßnahmenträger die Ökokonto-Maßnahme auf die internetbasierte landesweite Handelsplattform der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH stellen und so die Kontaktaufnahme mit Interessenten ermöglichen. Die Veräußerung von Flächen mit anerkannten Ökokonto-Maßnahmen oder von Ökopunkten (Veräußerung der Punkte ohne Fläche) erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.

Die Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH initiiert und bearbeitet zahlreiche, im ganzen Land verteilte Ökokonto-Projekte und führt Informationsveranstaltungen zum Instrument "Ökokonto" durch. Die unter Ziffer 1. erwähnte Handelsplattform trägt wesentlich zur Erleichterung der Handelbarkeit von Ökopunkten bei, indem naturraumbezogenes Angebot und Nachfrage zusammengeführt werden. Die Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH wurde gemäß § 11 Abs. 1 ÖKVO von der obersten Naturschutzbehörde als Stelle anerkannt, die die Aufgabe der Weitergabe und Veräußerung von Maßnahmenflächen oder Ökopunkten sowie dazugehörige Aufgaben kompetent und zuverlässig wahrnehmen kann.

*4. wie die Marktpreise für Ökopunkte entstehen und ob die auftretenden Preisunterschiede sachgerecht sind;*

Zu 4.:

Das Ökokonto ist ein marktwirtschaftliches Instrument. Die Preise für eine Ökokonto-Maßnahme und die jeweiligen Ökopunkte werden durch Angebot und Nachfrage gesteuert und behördlich nicht beeinflusst.

*5. welche Kriterien für die Bewertung von Kompensationsflächen und den Erhalt von Ökopunkten relevant sind;*

Zu 5.:

Eine Fläche kann nur dann zur Kompensation eines naturschutzrechtlichen Eingriffs eingesetzt werden, wenn sie bezogen auf die Schutzgüter der Eingriffsregelung (Biotope, Arten, Boden, Grundwasser usw.) aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig ist. Dies ist dann gegeben, wenn die Flächen in einen Zustand versetzt werden können, der sich im Vergleich mit dem früheren als ökologisch höherwertig einstufen lässt. Für die Bewertung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen bestehen in Baden-Württemberg keine landesweiten Vorgaben. Es gibt allerdings eine Reihe von fachlich anerkannten Bewertungsverfahren. Gebräuchlich sind sowohl standardisierte Bewertungsverfahren mit rechnerisch hinterlegten Bilanzierungsmethoden als auch verbal-argumentative Darstellungen. Die im Einzelfall zu Grunde gelegte Methodik muss nachvollziehbar und fachlich vertretbar sein. Für die Bewertung des Eingriffs und der Kompensationsmaßnahme ist dasselbe Bewertungsverfahren zu verwenden. Aus der Differenz der Bewertung des ökologischen Ausgangszustands der Eingriffsfläche und dem Wert der Fläche nach dem Eingriff ergibt sich der Kompensationsbedarf.

Die ÖKVO enthält in Anlage 2 für Ökokonto-Maßnahmen eine Bewertungsregelung für die Schutzgüter Biotope, Arten, Wasser und Boden. Die der Verordnung zu Grunde liegende Methodik wird zunehmend auch für die Bewertung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen außerhalb des naturschutzrechtlichen Ökokontos herangezogen.

Für die Anerkennung von Ökokonto-Maßnahmen gelten die genannten Kriterien Aufwertungsfähigkeit und -bedürftigkeit ebenfalls. Die Anlage 2 der ÖKVO enthält insbesondere eine Biotopwertliste, in der jedem Biotop eine Wertspanne zugeordnet ist, die sich aus den Kriterien Naturnähe, Bedeutung für standörtliche und naturräumliche Eigenart und Bedeutung für gefährdete Arten ableitet. Der Ausgangswert der Maßnahmenfläche ergibt sich aus der Multiplikation des im jeweiligen Einzelfall innerhalb der Spanne ermittelten Biotopwerts mit der Grundfläche der Kompensationsmaßnahme. Die Bewertung der geplanten Maßnahme in Ökopunkten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Wert der umgesetzten Maßnahme und dem Ausgangswert.

*6. welche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Ökopunkte-Handels herangezogen werden sollen und welche Kriterien die Größe des Suchraums für Ausgleichsflächen bestimmen;*

Zu 6.:

Weder die Eingriffsregelung im Bundesnaturschutzgesetz noch die ÖKVO enthalten Vorgaben zur bevorzugten Berücksichtigung oder zum Ausschluss bestimmter Flächen. Nicht anerkennungsfähig sind nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 ÖKVO jedoch Maßnahmen auf Flächen, welche für andere, den Maßnahmenzielen entgegenstehende Zwecke überplant sind, für die ein entsprechendes Zulassungs- oder Bauleitplanverfahren förmlich eingeleitet wurde oder für die eine entsprechende Entscheidung in einem vorgelagerten Verfahren vorliegt. Ferner ist die Vorschrift des § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entsprechend anzuwenden, wonach bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist und insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind. Hiernach sollen Ausgleich und Ersatz ebenso wie Ökokonto-Maßnahmen nicht auf hochproduktiven Ackerflächen durchgeführt werden. Diese Vorgabe beinhaltet allerdings keinen absoluten Ausschluss dieser Flächen für Kompensationsmaßnahmen, vielmehr unterliegt die Nutzung einer besonderen Abwägungs- und Begründungspflicht.

Dem Eingriff dürfen nur Kompensationsmaßnahmen oder Ökokonto-Maßnahmen zugeordnet werden, die im vom Eingriff betroffenen Naturraum 3. Ordnung liegen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Die Naturraumgliederung des Landes Baden-Württemberg ist auf einer Internetseite der LUBW dargestellt ([www.oekokonto.baden-wuerttemberg.de](http://www.oekokonto.baden-wuerttemberg.de) > Ökokonto im Naturschutzrecht > Hinweise zur Anwendung der Ökokonto-Verordnung > Naturräume Baden-Württembergs nach Ssymank).

*7. welche Auswirkungen der Ökopunkte-Handel auf die Landwirtschaft in Baden-Württemberg hat und inwiefern der Ökopunkte-Handel den Bestand an landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg beeinflusst;*

Zu 7.:

Bislang wurden seit 2011 bei neun Eingriffsvorhaben insgesamt 341.908 Ökopunkte zugeordnet. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Ökopunkte-Handel dazu führt, dass zur Kompensation von Eingriffen anstelle der Heranziehung von landwirtschaftlichen Flächen teilweise auf Ökokonto-Maßnahmen zur Kompensation zurück gegriffen wird. Hierzu liegen allerdings keine Zahlenangaben vor, weil bei der Zuordnung von Ökokonto-

Maßnahmen nicht festgehalten wird, ob auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen verzichtet wurde.

Ein Teil der Ökokonto-Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopqualität und Schaffung höherwertiger Biotoptypen wird auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgeführt. Diese Flächen bleiben aber häufig in landwirtschaftlicher Nutzung.

*8. wie sie den Ökopunkte-Handel in Baden-Württemberg und die damit einhergehenden Maßnahmen bewertet;*

Zu 8.:

Die unter den Ziffern 1. und 7. dargestellten Angaben zeigen, dass Ökokonto-Maßnahmen nach einer Anlaufphase zunehmend beantragt, anerkannt, gehandelt und als Kompensationsmaßnahmen eingesetzt werden. Die unter Ziffer 2. dargestellten Ziele werden mit der Erhöhung des Angebots an Ökokonto-Maßnahmen schrittweise erreicht.

*9. wie sich der Handel mit Ökopunkten nach ihrer Kenntnis in anderen Bundesländern, die ein ähnliches Instrumentarium eingeführt haben, entwickelt hat.*

Zu 9.:

Dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz liegen keine Angaben zur Entwicklung des Handels mit Ökopunkten aus anderen Bundesländern vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Alexander Bonde